

## Neue Equidenpässe – die wichtigsten Änderungen durch die Equidenpass-Verordnung (EU)2015/262 für Pferdehalter und Pferdeeigentümer

Die neue Equidenpass-Verordnung (EU) 2015/262 gilt seit dem 01.01.2016. Den staatlich anerkannten Zuchtverbänden ist für die Umsetzung der neuen Equidenpässe eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2016 gewährt worden.

Das Hauptanliegen der Verordnung ist die EU-weite Vereinheitlichung der Equidenpässe, um u.a. den Missbrauch hinsichtlich des Schlachttierstatus zu unterbinden. Neben inhaltlichen Veränderungen, indem die bekannten Abschnitte eine andere Reihenfolge aufweisen, erhalten die Pässe auch Veränderungen im Layout. Auffällig sind die laminierten Seiten, die Fälschungssicher sein sollen und jede Seite des Passes eine fortlaufende Seriennummer. Somit ist es nicht mehr möglich zusätzliche Seiten einzufügen oder herauszunehmen.

Damit ein Pferd nach den EU-Regeln als identifiziert gilt, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Pferd besitzt ein lebenslang gültiges Identifizierungsdokument, den Equidenpass. Dieser enthält ein Abzeichen-Diagramm und die Beschreibung in Textform.
- Das Pferd besitzt einen Transponder. Er ist eine Methode zur Überprüfung der Identität und bildet mit dem Equidenpass eine untrennbare Einheit.
- In einer lokalen Datenbank wird gleichzeitig eine UELN (sogn. 15- stellige Lebensnummer) zugeteilt. Dies erfolgt durch die ApHCG-Datenbank.
- In einer zentralen Datenbank, der sogn. HIT-Datenbank (für Deutschland), werden alle relevanten Passdaten, die Transpondernummer, Halter und Eigentümer, sowie der Schlachttierstatus eingetragen.

Ist ein Pass erstellt, so gilt das Pferd als identifiziert (Artikel 4).

### Identifizierungsfrist:

Für alle ab dem 01.01.2016 geborenen Equiden gilt die Kennzeichnungsfrist gemäß Art. 12, d.h. sie müssen bis spätestens 12 Monate nach der Geburt (oder vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes) mittels Equidenpass identifiziert werden. **Entscheidend ist das Datum der Ausstellung des Passes und nicht das Datum der Antragstellung.** Somit muss der ausgefüllte Antrag so rechtzeitig bei der Pass ausstellenden Stelle vorliegen, dass die Ausstellung des Passes noch innerhalb der Kennzeichnungsfrist von 12 Monaten erfolgen kann, um ggf. den Status als Lebensmittel lieferndes Tier nicht zu gefährden. Dadurch haben später im Jahr geborene Pferde seit 2016 nun mehr Zeit identifiziert und mit einem Equidenpaß ausgestattet zu werden. **Vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes muss jedoch der Equidenpass vorliegen, auch wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist.**

Pferde, die fristgerecht identifiziert wurden, erhalten einen **Originalpass**.

Ein **Duplikat-Pass** wird nach Artikel 29 erstellt, wenn

- der Originalpass verloren gegangen und die Identität des Pferdes jedoch eindeutig geklärt ist
- die Frist nicht eingehalten wurde und eine Deckbescheinigung des Pferdes vorliegt
- die Angaben im Original-Equidenpass nicht zum Pferd passen
- Bei der Erstellung eines Duplikats ist das Tier nicht mehr zur Schlachtung zugelassen

Ein **Ersatz-Pass** wird nach Artikel 32 erstellt, wenn

- die Frist nicht eingehalten wurde und keine Deckbescheinigung vorliegt
- der Original-Equidenpass verloren gegangen ist und die Identität des Pferdes nicht eindeutig geklärt ist, jedoch kein Hinweis besteht, dass bereits früher ein Equidenpass ausgestellt wurde.
- Bei Erstellung eines Ersatzpasses ist das Pferd zur Schlachtung nicht mehr zugelassen.

**Der Pferdehalter bzw ggf. der Pferdeeigentümer muss dafür sorgen, dass die im Equidenpass eingetragenen Daten jederzeit aktuell sind.** Das beinhaltet u.a. den Schlachttierstatus, Transpondernummer, aktuelle Halternummer und aktuelle Besitzer. Sobald ein Pferd transportiert wird, muss der Pass beim Pferd mitgeführt werden. Ausnahmesituationen sind Ausritte, Weideaufenthalt und Fohlen bei Fuß der Mutter (Artikel 23).

Neu eingeführt wurde ein **provisorisches Identifizierungsdokument**. Dieses kann auf Antrag des Pferdehalters bei der Ausstellungstelle oder zuständigen Behörde ausgestellt werden, wenn sich der Equidenpass zur Aktualisierung bei der Behörde befindet. Dieses Dokument hat eine Gültigkeit von max. 45 Tagen und ermöglicht den Transport des Pferdes innerhalb der Mitgliedsstaaten. Zur Schlachtung ist es aber nicht zugelassen (Artikel 24). Für registrierte Appaloosas ist der ApHCG e.V. die zuständige Stelle.

Sollte der Equidenpass in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt oder das Pferd aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat eingeführt worden sein, so muss der Equidenpass innerhalb 30 Tagen bei der geeigneten (deutschen) Ausstellungsstelle zur Aktualisierung eingereicht werden (Artikel 27). Für Appaloosa ist der ApHCG e.V. die zuständige Anlaufstelle.

Wird ein Equidenpass zur Aktualisierung beim ApHCG eingereicht, so werden dort gemäß Artikel 28

- die Informationen im Equidenpaß aktualisiert
- vorgenommene Änderungen im Teil C dokumentiert
- die Informationen in der lokalen Datenbank des ApHCG eingetragen
- die Informationen (Schlachtstatus, Eigentumswechsel) in der zentralen HIT-Datenbank hinterlegt

Die EU ist bestrebt eine zentrale Datenbank für jeden Mitgliedsstaat einzurichten und diese Datenbanken untereinander zu vernetzen (Artikel 40). Dies soll verhindern, dass mehrere Equidenpässe für ein Pferd erstellt werden und Missbrauch vorbeugen bzw. verhindern.

**Pferde gelten nach Artikel 37 grundsätzlich als Schlachttier, es sei denn, es wird im Abschnitt II, Teil II unwiderruflich anders festgelegt.** Dies muss bei der Ausstellung des Equidenpasses durch die ausstellende Behörde und den Eigentümer unterzeichnet werden. Soll der Schlachtstatus erst nach der Ausstellung des Equidenpasses unwiderruflich geändert werden, so ist dies vor der Behandlung durch die Unterschrift des Tierarztes und des Eigentümers in Abschnitt II, Teil II zu vermerken.

Zusätzlich muss nun

- **Abschnitt II, Teil III ungültig gemacht werden**
- Der Equidenpass innerhalb von 14 Tagen bei der ausstellenden Behörde zur Aktualisierung des Eintrags in der lokalen und zentralen Datenbank (HIT) eingereicht werden

Aus den Neuerungen der EU-Gesetzgeber haben sich für den Pferdehalter, Pferdeeigentümer und Pferdezüchter Verbesserungen ergeben. Für die ausstellenden Behörden steht ein weiterer erhöhter Arbeitsaufwand bevor. Der ApHCG wird seine Mitglieder über die Weiterentwicklung und Umsetzung informieren.

gez. Britta Schielke, Zuchtleiterin ApHCG e.V.

28.06.2016